

Richtlinie zur Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg für das Fachgebiet Klinische Pharmazie vom 13.06.2018

I. Allgemeine Regelung

1. Weiterbildungsplan

Der Weiterbildungsplan wird zu Beginn der Weiterbildungszeit vom Ermächtigten und dem Weiterzubildenden gemeinsam erstellt. Dabei sollten nur solche Punkte in den Weiterbildungsplan aufgenommen werden, zu denen sich die Weiterbildungsstätte hinsichtlich der konkreten Arbeitssituation in der Lage sieht. Der Weiterbildungsplan soll sowohl dem Weiterzubildenden als auch dem Ermächtigten eine kontinuierliche Kontrolle der vermittelten Weiterbildungsinhalte ermöglichen.

(Aufbau und Gestaltung siehe **Anlage 1**)

Pflichtbestandteil des Weiterbildungsplanes ist die Erstellung einer Projektarbeit. Im Übrigen sind die Beteiligten in der Gestaltung der praktischen Weiterbildung frei. Es empfiehlt sich, den Weiterbildungsplan in regelmäßigen Abständen auf seine Aktualität hin zu überprüfen, und gegebenenfalls der aktuellen Situation anzupassen.

Um im Falle der Verbundermächtigung, bei der Weiterzubildender und Ermächtigter nicht in der gleichen Weiterbildungsstätte arbeiten, evtl. auftretende arbeitsrechtliche Probleme auszuräumen, sollte der Arbeitgeber des Weiterzubildenden sein Einverständnis erklären, dass dem Weiterzubildenden nach Maßgabe des Weiterbildungsplanes Gelegenheit gegeben wird, die Ziele der Weiterbildung zu erreichen. Darüber hinaus sollte zwischen Arbeitgeber, Weiterzubildendem und Ermächtigtem geregelt werden, inwieweit der Ermächtigte Inhalte und Tätigkeiten im Rahmen der Weiterbildung an der Weiterbildungsstätte des Arbeitgebers oder an einer anderen Weiterbildungsstätte vorgeben darf.

2. Projektarbeit

Im Rahmen der praktischen Weiterbildung ist eine Projektarbeit an einer Weiterbildungsstätte anzufertigen. Die Projektarbeit muss einen unmittelbaren Bezug zu den Weiterbildungsinhalten des jeweiligen Weiterbildungsfachgebietes haben.

Abgabe: Die Projektarbeit ist vom Weiterzubildenden mit dem Antrag auf Zulassung zum Fachgespräch einzureichen.

(Aufbau und Gestaltung siehe **Anlage 2**)

3. Gespräche zum fachlichen Stand der Weiterbildung

Zwischen dem Ermächtigten und dem Weiterzubildenden müssen mindestens zweimal pro Weiterbildungsjahr Gespräche zum fachlichen Stand der Weiterbildung stattfinden. In diesen wird der zurückliegende Weiterbildungsabschnitt besprochen und von beiden beurteilt. Noch bestehende Defizite sollen aufgezeigt und neue Lerninhalte festgelegt oder erarbeitet werden. Des Weiteren sollen fachliche Themen gemäß der Anlage der WBO besprochen werden. Die Gespräche zum fachlichen Stand sind zu protokollieren und vom Ermächtigten gegenzuzeichnen. Ziel der Protokolle ist es, dass sich der Prüfungsausschuss ein Bild vom Verlauf und der ordnungsgemäßen Durchführung der Weiterbildung machen kann.

Umfang: 1-2 Seiten pro Gespräch

Inhalt/Angaben: besprochene Themen, Schlussfolgerungen; Datum und Unterschrift des Weiterzubildenden und des Ermächtigten.

Abgabe: Diese Protokolle (6 dokumentierte Gespräche zum fachlichen Stand der Weiterbildung) sind vom Weiterzubildenden mit dem Antrag auf Zulassung zum Fachgespräch einzureichen.

(Aufbau und Gestaltung siehe **Anlage 3**)

4. Fachgespräch (Prüfung)

a. Antrag auf Zulassung

Folgende Unterlagen sind mit der Anmeldung zum Fachgespräch in elektronischer Form (per E-Mail) einzureichen:

- Tabellarischer Lebenslauf (doc-oder pdf-Datei)
- Scan der Teilnahmebescheinigungen der praxisbegleitenden Seminare
- die Projektarbeit als pdf-Datei
- Scan des durch den Ermächtigten ausgestellten Weiterbildungszeugnisses

Folgende Punkte müssen enthalten sein (gemäß § 9 WBO):

1. die Dauer der abgeleiteten Weiterbildungszeiten sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen (s. Weiterbildungsziele in der Anlage der WBO),
3. die fachliche Eignung.

Falls der Weiterzubildende an verschiedenen Weiterbildungsstätten tätig war, ist von jedem ermächtigten Apotheker ein Weiterbildungszeugnis zu erstellen. Alle Zeugnisse müssen die oben genannten Kriterien erfüllen.

- Scan der sechs Protokolle der Gespräche zum fachlichen Stand der Weiterbildung

Für die Verbundweiterbildung gilt ergänzend:

- Scan des Zeugnisses des Arbeitgebers des Weiterzubildenden mit Angaben zur Dauer der abgeleiteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung.

Für Weiterzubildende im Fachgebiet Klinische Pharmazie, die nach dem 01. Februar 2016 Ihre Weiterbildung begonnen haben, gilt ergänzend:

- Dokumentation für den Nachweis praktischer Tätigkeiten (Anlage 6)
- Bestätigung des ermächtigten Apothekers, dass während der Weiterbildungszeit 120 Stunden Mitarbeit im stationären Bereich (außerhalb der Stationsbegehungen) absolviert wurden.

b. Fachgespräch (Prüfung)

Der Prüfungsausschuss erhält die eingereichten Unterlagen zur Prüfung und entscheidet, ob der Weiterzubildende zum Fachgespräch zugelassen wird. Die Entscheidung wird dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

- Ziel und Umfang des Fachgespräches

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Weiterzubildende die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Weiterbildung erworben hat und umsetzen kann. Die bestandene Prüfung ist Voraussetzung für die Anerkennung der Fachgebiets- bzw. Bereichsbezeichnung. Gemäß der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg ist die Prüfung mündlich und dauert ca. 30 Minuten. Die Antragsteller werden in der Regel einzeln geprüft.

- Prüfungsinhalte

Prüfungsgegenstand sind die in der Anlage der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg im Rahmen der praktischen und theoretischen Weiterbildung zu vermittelnden Weiterbildungsziele. Hierzu zählen insbesondere die in den Weiterbildungsseminaren vermittelten Inhalte, die aus dem Weiterbildungszeugnis ersichtlichen Tätigkeitsschwerpunkte und die Inhalte der Projektarbeit. Die Projektarbeit kann als Einstieg in die Prüfung dienen.

Ziel der Prüfung ist anhand von praxisnahen Inhalten und Fallbeispielen den Transfer und die Anwendung des erlernten Wissens durch den Weiterzubildenden festzustellen.

5. Ermächtigung zur Weiterbildung

Der Ermächtigte hat dafür zu sorgen, dass der Weiterzubildende die Fertigkeiten und Kenntnisse erwirbt, die zum Erreichen des Weiterbildungszieles erforderlich sind. Die Weiterbildung soll in einer ihrem Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt werden, dass das Weiterbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann (Weiterbildungsplan). Der Ermächtigte hat mit dem Weiterzubildenden regelmäßig Fachgespräche zu führen, die vom Weiterzubildenden zu protokollieren sind.

Jeder Ermächtigte sollte mindestens ein- bis zweimal pro Ermächtigungszeitraum an einer Informationsveranstaltung zur Weiterbildung bzw. Weiterbildungsseminaren teilnehmen und ein gültiges Fortbildungszertifikat der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg besitzen

Der Ermächtigte hat dem Weiterzubildenden über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein aussagekräftiges Weiterbildungszeugnis auszustellen (§ 9 WBO).

6. Zulassung als Weiterbildungsstätte

Als Weiterbildungsstätte können gemäß der Anlage der Weiterbildungsordnung dem jeweiligen Fachgebiet entsprechende Apotheken bzw. Institutionen von der Landesapothekerkammer zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass die Apotheke bzw. Institution sich in einem einwandfrei geführten Zustand befindet. Dies setzt voraus, dass bei Betriebsbesichtigungen durch die Behörden keine Beanstandungen festgestellt wurden, welche einer ordnungsgemäßen Durchführung der Weiterbildung entgegenstehen.

Die Ausstattung der Weiterbildungsstätte muss den aktuellen Standards des jeweiligen Fachgebietes entsprechen und ist auf dem jeweils neuesten Stand der Wissenschaft zu halten (z.B. technische Voraussetzungen, verfügbare Literatur und EDV-gestützte wissenschaftliche Informationssysteme)

Die personelle Situation in der Apotheke oder der Institution muss es dem ermächtigten Apotheker ermöglichen, während der Arbeitszeit des Weiterzubildenden diesen anzuleiten. Dazu ist es notwendig, dass

eine oder mehrere zur Ausübung pharmazeutischer Tätigkeiten befugten Personen mit abgeschlossener Ausbildung ebenfalls an der Weiterbildungsstätte tätig sind.

II. Ergänzende Regelungen für die Weiterbildung im Fachgebiet Klinische Pharmazie

1. Kompetenzkatalog und Lernziele der theoretischen Weiterbildungsseminare – siehe Anlage 4

2. Praktische Anforderungen

Während der Weiterbildungszeit führt der Weiterzubildende die im Katalog praktischer Tätigkeiten (**Anlage 5**) aufgeführten Tätigkeiten durch und dokumentiert diese schriftlich (**Anlage 6**). Die in diesem Rahmen gewonnenen Erfahrungen und Ergebnisse können in den Fachgesprächen mit dem Ermächtigten aufgegriffen und ausgewertet werden sowie Gegenstand des Prüfungsgesprächs sein.

Während der Weiterbildungszeit sind 120 Stunden Mitarbeit im stationären Bereich (außerhalb der Stationsbegehungen) nachzuweisen. Dies ist durch eine Bestätigung des ermächtigten Apothekers nachzuweisen.

3. Weiterbildungsstätte

Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird erteilt, wenn der Antragsteller

- nachweist, dass ein zur Weiterbildung ermächtigter Apotheker beschäftigt ist oder
- nachweist, dass für den Zeitraum der Weiterbildung mindestens zwei Apotheker beschäftigt sind und ein zur Weiterbildung ermächtigter Apotheker aus einer anderen Apotheke benannt ist (Verbundermächtigung).

Der Antragsteller hat in einer umfassenden Beschreibung belegbare Angaben zu machen, aus denen hervorgeht, dass in der beantragten Weiterbildungsstätte alle durch das Weiterbildungsziel und dieser Richtlinie vorgegebenen theoretischen und praktischen Leistungen hauptberuflich erbracht werden können. Dazu zählen insbesondere

- a) Teilnahme an Stationsvisiten
- b) Durchführung von Arzneimittelanamnesen
Hinweis: Für die Durchführung von Arzneimittelanamnesen bedarf es keiner eigenen Abteilung oder Räumlichkeiten. Diese können auch am Patientenbett durchgeführt werden.
- c) Durchführung von Entlassberatungen
Hinweis: Für die Durchführung von Entlassberatungen bedarf es keiner eigenen Abteilung oder Räumlichkeiten. Diese können auch am Patientenbett durchgeführt werden.
- d) Mitwirkung an der sach- und fachgerechten Herstellung von 20 sterilen Zubereitungen, davon mindestens 10 Zubereitungen mit CMR-Potential und 5 Zubereitungen zur parenteralen Ernährung
Hinweis: Ist die Mitwirkung an der sach- und fachgerechten Herstellung von 20 sterilen Zubereitungen an der zuzulassenden Weiterbildungsstätte nicht möglich, ist eine Hospitation an einer anderen Weiterbildungsstätte für Klinische Pharmazie im Umfang von einer Arbeitswoche zu absolvieren.
- e) Herstellung von 10 verschiedenen Zubereitungen, z .B. Augentropfen, Cremes, Salben, Kapseln, Suppositorien, Lösungen – wobei mehrere Zubereitungen einer Charge als eine Zubereitung zu zählen sind
- f) Teilnahme an Sitzungen der Arzneimittelkommission
- g) Durchführung von Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen
- h) Bearbeitung von ärztlichen und pflegerischen Anfragen zur Arzneimitteltherapie
- i) Erarbeitung umfassender Arzneimittelinformationen sowie von Fach- und Patienteninformationen zu in der Krankenhausapotheke hergestellten Arzneimitteln oder Medizinprodukten

Weiterhin muss die Weiterbildungsstätte folgende Vorsetzungen erfüllen:

- Die Weiterbildungsziele gemäß der Anlage der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg können im Wesentlichen an der Weiterbildungsstätte vermittelt werden.
- Die Apotheke versorgt mindestens vier medizinische Fachabteilungen.
- Der Versorgungsumfang sollte mehr als 400 Betten umfassen.
- Die in der Apotheke verfügbare Literatur, die für die Weiterbildung von Bedeutung ist, geht über den in der Apothekenbetriebsordnung festgelegten Mindestumfang wesentlich hinaus und wird auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft gehalten.
- Wissenschaftliche Informationen können auch mit Hilfe EDV-gesteuerter Systeme zugänglich gemacht werden.
- Die Apotheke ist personell an einer Arzneimittelkommission des Krankenhauses beteiligt.
- Die Apotheke ist in eine Kosten- und Leistungsrechnung nach § 8 Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) einbezogen.
- In der Apotheke werden regelmäßig die dort üblichen Darreichungsformen in Rezeptur und Defektur hergestellt.
- Kopie des vom Regierungspräsidium genehmigten Versorgungsvertrages
- Regelmäßige Stationsbegehungen durch Apotheker

Kann eine Anforderung aus dem Katalog praktischer Tätigkeiten (**Anlage 4**) an der Weiterbildungsstätte nicht erfüllt werden, so ist eine vertragliche Regelung vorzulegen, die sicherstellt, dass die Weiterbildung, soweit sie sich auf diese Tätigkeiten erstreckt, in einer anderen zugelassenen Weiterbildungsstätte der Klinischen Pharmazie erfolgt. Für die Zulassung als Weiterbildungsstätte dürfen nicht mehr als zwei der im Katalog geforderten Tätigkeiten an anderen Weiterbildungsstätten absolviert werden.

Diese Richtlinie tritt am 13.06.2018 in Kraft.

Anlage 2:

Leitfaden zum Erstellen der Projektarbeit

Das Interesse des Weiterzubildenden sowie der Nutzen für die jeweilige Weiterbildungsstätte sollten bei der Themenauswahl im Vordergrund stehen. Die Projektarbeit ist als Nachweis dafür zu sehen, dass sich der Weiterzubildende in der jeweiligen Weiterbildungsstätte mit einem Projekt intensiv befasst und dabei eine Fragestellung bzw. ein Problem zu einer Lösung geführt hat. Das Thema sollte vom Weiterzubildenden und dem Ermächtigten gemeinsam festgelegt werden. Bei umfangreichen Projekten muss der Beitrag des Weiterzubildenden klar ersichtlich sein.

Anforderungen an die Projektarbeit

- ◆ Das Thema muss einen aktuellen Bezug zur Praxis haben. Reine Literaturarbeiten oder Internetrecherchen werden nicht akzeptiert.
- ◆ Die Projektarbeit muss thematisch dem jeweiligen Weiterbildungsfachgebiet entsprechen
- ◆ Die Projektarbeit mit Beschreibung des Projektes, Zusammenfassung und Schlussfolgerung (ohne Titelblatt, Gliederung, Abkürzungsverzeichnis, Literaturangaben, Erklärung, dass die Arbeit von dem Autor selbst verfasst ist und alle Quellen angegeben sind sowie die Anlagen) darf einen Umfang von 12 Seiten DIN A4 in Schriftgröße 11 (Schriftart Arial) nicht überschreiten. Sollte der Umfang größer als 12 Seiten sein, wird die Arbeit nicht zugelassen. Als Anlage können maximal 5 Seiten wie z.B. Kopien von Formularen etc. angefügt werden.
- ◆ Die Projektarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.
- ◆ Aufbau:
 - Titelblatt mit Thema, Vorname und Name des Verfassers, Anschrift der Weiterbildungsstätte
 - Gliederung/Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben
 - Abkürzungsverzeichnis, falls erforderlich
 - Beschreibung des Projektes (Einleitung/Fragestellung, Methodik, Ergebnisse): hier soll das Projekt, die Ergebnisse bzw. die Problemlösung schrittweise erläutert und diskutiert werden.
 - Zusammenfassung: die maßgeblichen Ergebnisse sollen noch einmal kurz dargestellt werden.
 - Schlussfolgerung
 - Literaturangaben
 - Erklärung, dass die Arbeit von dem Autor selbst verfasst ist und alle Quellen angegeben sind (Ort, Datum, Unterschrift)
 - Anlagen (z.B. Kopien von Formularen, Fotos, Flyer)

Die Literatur sollte nach dem Vancouver-Stil zitiert sein. Bei Internet-Quellen ist die URL (Internet-Adresse) und das Abrufdatum anzugeben.

Zitierweise: Vancouver-Stil

Beispiele:

1. Diener HC, Wilkinson M, editors. Drug-induced headache. New York: Springer-Verlag, 1988.
2. Meier H, Müller W. Zur medikamentösen Gallensteinbehandlung. Krankenhauspharmazie 1993;14:245-50.

Veröffentlichung

Projektarbeiten können zur Veröffentlichung eingereicht werden. Bereits veröffentlichte Arbeiten (Verfasser der Projektarbeit = Erstautor) müssen nach den hier genannten Kriterien umgeschrieben sein.

Anlage 3

Gespräch zum fachlichen Stand der Weiterbildung

Weiterzubildende/r	Ermächtigte/r
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
als Weiterbildungsstätte zugelassene Arbeitsstätte:	als Weiterbildungsstätte zugelassene Arbeitsstätte:
Protokoll-Nr.: Datum:	

Inhalte des Gesprächs (besprochene Themen, Schlussfolgerungen):

--

Datum, Unterschrift der/s
Weiterzubildenden

Datum, Unterschrift der/s
Ermächtigten

Anlage 4

Kompetenzkatalog

Der Kompetenzkatalog beschreibt die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die der Fachapotheker für Klinische Pharmazie im Rahmen der Weiterbildung erlangt.

1. Patientenbezogene Kompetenzen

1.1 Kenntnisse der Krankheitsbilder und Arzneimitteltherapie

Der Fachapotheker hat detaillierte Kenntnisse zur klinischen Anwendung der im Krankenhaus eingesetzten Arzneimittel.

- 1.1.1 Der Fachapotheker hat detaillierte Kenntnisse zur klinischen Anwendung der im Krankenhaus eingesetzten Arzneimittel.
- 1.1.2 Der Fachapotheker hat Kenntnisse zu Krankheitsbildern, die eine stationäre Therapie erforderlich machen und soweit es die Arzneimitteltherapie betrifft.

1.2 Erarbeitung von individuellen und allgemeinen Therapieempfehlungen

Der Fachapotheker erstellt individuelle und allgemeine Therapieempfehlungen für den behandelnden Arzt unter Berücksichtigung evidenzbasierter Kriterien und patientenindividueller Parameter.

- 1.2.1 Der Fachapotheker berät Ärzte zur patientenindividuellen Pharmakotherapie und wirkt bei der Erstellung individueller Therapiepläne mit unter Berücksichtigung der Patientendaten, Labordaten, Interaktionen, unerwünschten Arzneimittelwirkungen, Inkompatibilitäten, Kontraindikationen, Dosierungen, Darreichungsformen, Applikationssystemen, Einnahmezeitpunkten, Compliance-Aspekten, evidenzbasierten Kriterien und Erkenntnissen der Pharmakoökonomie.
- 1.2.2 Der Fachapotheker erstellt Arzneimitteltherapieempfehlungen für besondere Patientengruppen, insbesondere geriatrische und pädiatrische Patienten, Patienten mit Leberinsuffizienz, Niereninsuffizienz und Nierenersatzverfahren.

1.3 Pharmazeutische Betreuung

Der Fachapotheker betreut Patienten des Krankenhauses im Rahmen des Medikationsmanagements pharmazeutisch und dokumentiert dies.

- 1.3.1 Der Fachapotheker führt Arzneimittelanamnesen durch und erarbeitet Vorschläge für die Umstellung der Arzneimitteltherapie während des Krankenhausaufenthalts.
- 1.3.2 Der Fachapotheker beurteilt die Arzneimitteltherapie von Krankenhauspatienten, entwickelt Empfehlungen zur Optimierung ihrer Arzneimitteltherapie und kommuniziert diese gegenüber Arzt, Pflege und/oder Patient.
- 1.3.3 Der Fachapotheker ermittelt den Beratungsbedarf des zur Entlassung anstehenden Patienten und trägt durch adäquate Maßnahmen dazu bei, Lücken in der Arzneimittelversorgung zu verhindern und die Arzneimitteltherapiesicherheit zu erhöhen.

1.4 Empfehlungen zum Umgang mit und zur Applikation von Arzneimitteln

Der Fachapotheker erstellt individuelle und allgemeine Empfehlungen zum Umgang mit und zur Applikation von Arzneimitteln für das Pflegepersonal.

- 1.4.1 Der Fachapotheker kennt enterale und parenterale Zugangswege und die Besonderheiten der verschiedenen Applikationssysteme, insbesondere Injektionspumpen, Infusionspumpen, Infusionsgeräte, Katheter und Sonden zur parenteralen Ernährung.

- 1.4.2 Der Fachapotheker erarbeitet individuelle und allgemeine Empfehlungen über den sach- und fachgerechten Umgang mit Arzneimitteln, u. a. im Rahmen von Stationsbegehungen, und die Applikation der Arzneimittel für das Pflegepersonal und kommuniziert diese Empfehlungen zielgruppenspezifisch.

2. Arzneimittelbezogene Kompetenzen

2.1 Herstellung und Prüfung

Der Fachapotheker erarbeitet selbstständig Herstellungs- und Prüfungsanweisungen nach anerkannten pharmazeutischen Regeln für patientenindividuelle Zubereitungen und Defekturarzneimittel.

Er stellt unterschiedliche Arzneiformen in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität sowie Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika her, prüft diese. Er validiert und dokumentiert die Herstell- und Prüfvorgänge.

- 2.1.1 Der Fachapotheker erarbeitet und validiert Herstellungsanweisungen nach Absprache mit der anfordernden Abteilung über Verwendung, Zweck, besondere Risiken, gewünschte Verpackung und Produktionsumfang der Zubereitung. Er analysiert dazu zusätzlich die Wirtschaftlichkeit bei Eigenherstellung incl. Kostenvergleich bei Fremdbeschaffung.
- 2.1.2 Der Fachapotheker stellt unterschiedliche Arzneiformen sach- und fachgerecht her unter Einhaltung der geforderten Maßnahmen zum Mitarbeiter-, Arbeits- und Produktschutz.
- 2.1.3 Der Fachapotheker entwickelt Alternativen zu nicht verfügbaren Arzneimitteln oder Applikationsformen und prüft Alternativen bei Lieferengpässen.
- 2.1.4 Der Fachapotheker wählt in der Apotheke umsetzbare Prüfvorschriften für Ausgangsstoffe aus und entwickelt ggf. alternative Methoden.
- 2.1.5 Der Fachapotheker optimiert Herstellungsanweisungen durch Evaluation beim Anwender nach der Herstellung.
- 2.1.6 Der Fachapotheker erarbeitet und validiert Prüfvorschriften für Defekturarzneimittel.
- 2.1.7 Der Fachapotheker erarbeitet die erforderlichen Begleitinformationen zu den Eigenherstellungen.
- 2.1.8 Der Fachapotheker klassifiziert Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika in Eigenherstellung nach geltenden Rechtsvorschriften und führt ein geeignetes Konformitätsbewertungsverfahren durch.

2.2 Warenbewirtschaftung des medizinischen Sachbedarfs

Der Fachapotheker stellt die qualitative und ökonomische Warenbewirtschaftung des medizinischen Sachbedarfs sicher.

- 2.2.1 Der Fachapotheker kennt unterschiedliche Formen der Lagerbewirtschaftung mit ihren Vor- und Nachteilen.
- 2.2.2 Der Fachapotheker formuliert Zielgrößen für Lagerkennzahlen und steuert das Beschaffungswesen entsprechend.
- 2.2.3 Der Fachapotheker wendet Methoden zur Bestell- und Lageroptimierung an.
- 2.2.4 Der Fachapotheker analysiert Verbrauchsentwicklungen aus dem Warenwirtschaftssystem und nutzt diese zu Steuerungszwecken.
- 2.2.5 Der Fachapotheker optimiert die Lagerwirtschaft der dokumentationspflichtigen Arzneimittel, z. B. Betäubungsmittel, Arzneimittel nach Transfusionsgesetz, Importarzneimittel.
- 2.2.6 Der Fachapotheker organisiert die Versorgung bei Lieferengpässen.

2.3 Auswahl der Arzneimittel des Krankenhauses

Der Fachapotheker wirkt bei der Auswahl der Arzneimittel des Krankenhauses entscheidend mit und stellt sicher, dass diese unter Beachtung von Effektivität, Sicherheit und Ökonomie bewertet werden.

- 2.3.1 Der Fachapotheker kennt die Bedeutung der Arzneimittelliste des Krankenhauses als Steuerungsinstrument.
- 2.3.2 Der Fachapotheker hat die Fähigkeit, Sitzungen der Arzneimittelkommission des Krankenhauses vorzubereiten, zu leiten, zu protokollieren und die Ergebnisse umzusetzen.
- 2.3.3 Der Fachapotheker trifft Einkaufsentscheidungen der Apotheke nach Kriterien der Arzneimittelqualität, Arzneimitteltherapiesicherheit und Pharmakoökonomie.
- 2.3.4 Der Fachapotheker berücksichtigt bei der Auswahl der Arzneimittel die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen für die optimale Arzneimittelversorgung bis zum Patienten.

2.4 Arzneimittelinformation

Der Fachapotheker recherchiert, bewertet, kommuniziert und dokumentiert medizinische und pharmazeutische Informationen insbesondere zu Arzneimitteln.

- 2.4.1 Der Fachapotheker nutzt einschlägige Print- und online-Informationsquellen für die Recherche von klinisch-pharmazeutischen Fragestellungen.
- 2.4.2 Der Fachapotheker bewertet die Qualität der Primärliteratur, insbesondere zu klinischen Studien einschließlich statistischer Methoden, kritisch.
- 2.4.3 Der Fachapotheker entwickelt Arbeitsanweisungen zur qualitätsgesicherten Beantwortung klinisch-pharmazeutischer Anfragen (einschließlich Dokumentation) und setzt diese im klinischen Alltag um.
- 2.4.4 Der Fachapotheker bereitet Arzneimittelinformationen zielgruppenspezifisch auf und gibt diese auf geeignetem Weg weiter.

2.5 Beurteilung der über die Apotheke zu beschaffenden Medizinprodukte, Desinfektionsmittel, In-Vitro-Diagnostika und diätetischen Lebensmittel

Der Fachapotheker beurteilt die über die Apotheke zu beschaffenden Medizinprodukte, Desinfektionsmittel, In-vitro-Diagnostika und diätetischen Lebensmittel hinsichtlich ihres sachgerechten Umgangs und ihrer Anwendung.

- 2.5.1 Der Fachapotheker kennt Besonderheiten des Einkaufs, der Lagerung, Logistik, Anwendung und Entsorgung der o. g. Produkte und berät deren Anwender.
- 2.5.2 Der Fachapotheker grenzt Arzneimittel, Medizinprodukte, In-Vitro-Diagnostika, Nahrungsergänzungsmittel und Kosmetika voneinander ab und bewertet diese in medicolegaler Hinsicht.
- 2.5.3 Der Fachapotheker ordnet die Warenströme von Medizinprodukten im Krankenhaus regulatorisch ein.
- 2.5.4 Der Fachapotheker kennt die Eigenschaften und Einsatzbereiche unterschiedlicher Desinfektionsmittel.

2.6 Klinische Prüfungen

Der Fachapotheker hat Kenntnisse hinsichtlich der Aufgaben des Apothekers bei der Durchführung klinischer Prüfungen.

- 2.6.1 Der Fachapotheker grenzt klinische Prüfungen, klinische Studien, Anwendungsbeobachtung, Heilversuch, Therapieoptimierungsstudie voneinander ab
- 2.6.2 Der Fachapotheker kennt den Umgang mit klinischen Prüfmustern in der Krankenhausapotheke und im Krankenhaus, d. h. Logistik, Zubereitung, Entsorgung und Dokumentation

3. Organisationsbezogene Kompetenzen

3.1 Gesetzliche und betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen

Der Fachapotheker hat Kenntnisse über die gesetzlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Krankenhauses und Gesundheitswesens und ordnet die Tätigkeiten der Apotheke in diese ein.

- 3.1.1 Der Fachapotheker hat profunde Kenntnisse in den apothekenrelevanten Rechtsvorschriften, insbesondere
- ApoG & ApBetrO
 - AMG & AMVV
 - BtMG & BtMVV.
- 3.1.2 Der Fachapotheker hat Kenntnisse
- zur EU-GMP Richtlinie
 - zu den Leitlinien der ADKA und BAK
 - zu MPG, MPBetreibV & MPSV
 - zum ChemG, zur GefStoffV, zum GHS.
- 3.1.3 Der Fachapotheker kennt praxisrelevante Teilaspekte
- des SGB V
 - des TFG
 - des Infektionsschutzgesetzes
 - der KHBV (Kostenstellenrahmen, Kontenrahmen)
 - der DIN Normen (Zytostatikawerkbänke)
 - der Kalkulationshandbüchern (InEK)
 - von Verträgen mit Krankenkassen
 - der RiliBÄK
 - des Haftungsrechts.

3.2 Management pharmazeutischer Leistungen

Der Fachapotheker erfüllt operative und strategische Managementaufgaben hinsichtlich der Erbringung pharmazeutischer Leistungen.

- 3.2.1 Der Fachapotheker kennt die organisatorische und betriebswirtschaftliche Einbettung der Apotheke in das Krankenhaus.
- 3.2.2 Der Fachapotheker kennt die Kostenzuordnung in den Konten- sowie Kostenstellenrahmen gemäß der Krankenhausbuchführungsverordnung.
- 3.2.3 Der Fachapotheker kennt die Grundsätze der Erlösgestehung, insbesondere im Rahmen des DRG-Systems sowie der sektorenübergreifenden Abrechnung.
- 3.2.4 Der Fachapotheker kennt die pharmakoökonomischen Effekte von Zusatzentgelten (ZE) und Neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NUB) mit ihren Auswirkungen und leitet daraus Empfehlungen für das Management ab.
- 3.2.5 Der Fachapotheker erarbeitet und kommuniziert Vorschläge für akute und vorausschauende Maßnahmen zur wirtschaftlichen Steuerung seines Versorgungsbereichs.

3.3 Arzneimitteltherapiesicherheit

Der Fachapotheker trägt zur Auswahl und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) bei.

- 3.3.1 Der Fachapotheker kennt anerkannte Maßnahmen zur Optimierung der AMTS, z. B. Elektronische Verordnungssysteme, Medication Reconciliation, Unit-Dose-Versorgung.
- 3.3.2 Der Fachapotheker kennt die Prozessabläufe der Arzneimittelversorgung im eigenen Haus und schlägt, in Zusammenarbeit mit einem multiprofessionellen Team, geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der AMTS vor.
- 3.3.3 Der Fachapotheker begleitet die Einführung und das Monitoring von Maßnahmen zur Erhöhung der AMTS.

3.4 Pharmakovigilanz

Der Fachapotheker ergreift adäquate Maßnahmen zur Risikominimierung im Rahmen der Arzneimitteltherapie.

- 3.4.1 Der Fachapotheker erkennt, sammelt und bewertet Informationen über Arzneimittelrisiken und ergreift geeignete Maßnahmen.
- 3.4.2 Der Fachapotheker kennt das Vigilanzverfahren des Arzneimittelgesetzes.
- 3.4.3 Der Fachapotheker verbessert Ausmaß und Qualität der Risikomeldungen des Krankenhauses.

3.5 Antibiotic Stewardship

Der Fachapotheker arbeitet im Antibiotic Stewardship-Team mit bzw. nimmt die Aufgaben gemäß Infektionsschutzgesetz wahr und berät Ärzte und Pflegepersonal hinsichtlich der Auswahl und der Anwendung der Antiinfektiva und Desinfektionsmittel.

- 3.5.1 Der Fachapotheker wendet Methoden der Erhebung des Antibiotikaverbrauchs an und bewertet diesen.
- 3.5.2 Der Fachapotheker kennt die Aufgaben, z. B. Erstellung der Antibiotika-Hausliste, Mitarbeit an Therapieleitlinien, und Strategien von Antibiotic-Stewardship und wirkt an der Umsetzung mit.
- 3.5.3 Der Fachapotheker kennt die Grundsätze einer rationalen Antibiotikatherapie und wirkt daran mit, die Verordnungsqualität zu verbessern, z. B. hinsichtlich Dosierung, individueller Dosisanpassung, Darreichungsform, Vermeidung unerwünschter Arzneimittelwirkungen.
- 3.5.4 Der Fachapotheker kennt Maßnahmen der Prophylaxe von Infektionskrankheiten, insbesondere Hygienepläne, perioperative Prophylaxe, Prophylaxe katheterassoziierter Infektionen.

3.6 Qualitätsmanagement der Apotheke und des Krankenhauses

Der Fachapotheker wirkt bei der Implementierung und Weiterentwicklung eines QMS der Apotheke und der Qualitätssicherung aller arzneimittelbezogenen Prozesse im Krankenhaus mit.

- 3.6.1 Der Fachapotheker kennt unterschiedliche Qualitätsmanagementsysteme und beurteilt deren Einsatzmöglichkeiten und Grenzen.
- 3.6.2 Der Fachapotheker wendet Methoden des Qualitätsmanagements an, um die Qualität der Pharmakotherapie, der pharmazeutischen Dienstleistungen und pharmazeutischen Logistik zu sichern und weiter zu verbessern.
- 3.6.3 Der Fachapotheker erkennt bereichsübergreifende Qualitätsprobleme des Krankenhauses und wirkt auf deren Behebung hin.

4. Persönliche Kompetenzen

4.1 Kommunikation

Der Fachapotheker wendet unterschiedliche Kommunikationstechniken bei Gesprächen mit Patienten, Ärzten, Pflegekräften, Mitarbeitern und Kollegen an.

4.1.1 Der Fachapotheker kennt die theoretischen Grundlagen der Kommunikation – wie Kommunikationsmodelle, verbale und nonverbale Kommunikation – sowie die Ursachen von Kommunikationsstörungen und Konflikten.

4.1.2 Der Fachapotheker wendet zielgruppenspezifische und adäquate Kommunikationstechniken – z. B. aktives Zuhören, Ich-Botschaften – und Konfliktlösungsstrategien an.

4.2 Präsentations- und Moderationstechniken

Der Fachapotheker beherrscht Präsentations- und Moderationstechniken und setzt diese zielgerichtet ein.

4.2.1 Der Fachapotheker kennt verschiedene Techniken und Qualitätskriterien im Bereich Präsentation und Moderation.

4.2.2 Der Fachapotheker setzt Präsentations- und Moderationstechniken zielgerichtet in seinem Arbeitsumfeld ein, z. B. bei der Schulung von Patienten, Pflegekräften, Ärzten und pharmazeutischem Personal sowie bei der Leitung von Sitzungen.

4.3 Sitzungsleitung

Der Fachapotheker plant und leitet Sitzungen effektiv, strukturiert und persönlich und bereitet Sitzungen ergebnisorientiert nach.

4.3.1 Der Fachapotheker kennt die Grundlagen einer erfolgreichen Sitzungsleitung.

4.3.2 Der Fachapotheker plant und leitet Sitzungen effektiv und zielorientiert, interveniert in schwierigen Situationen angemessen und bereitet Sitzungen ergebnisorientiert nach.

4.4 Projektmanagement

Der Fachapotheker kennt die Prinzipien des Projektmanagements und wendet diese situationsgerecht an.

4.4.1 Der Fachapotheker kennt die Prinzipien des Projektmanagements, insbesondere den Planungszyklus für Projekte.

4.4.2 Der Fachapotheker koordiniert die Umsetzung von Projektplänen in die Praxis, prüft diese und leitet notwendige Maßnahmen ab.

Anlage 5

Katalog Praktischer Tätigkeit

1	Patientenbezogenen Kompetenzen	Praktische Tätigkeiten	Anzahl
1.1	Kenntnisse der Krankheitsbilder und Arzneimitteltherapie	Der Weiterzubildende stellt im Rahmen einer Fortbildung/eines Kolloquiums ein Krankheitsbild und dessen Pharmakotherapie exemplarisch vor.	1
1.2	Erarbeitung von individuellen und allgemeinen Therapieempfehlungen	Der Weiterzubildende optimiert die Arzneimitteldosierung für fünf Patienten auf der Grundlage patientenspezifischer Daten.	5
		Der Weiterzubildende nimmt an der Stationsvisite teil und entwickelt fünf patientenindividuelle Therapievorschlage.	5
1.3	Pharmazeutische Betreuung	Der Weiterzubildende fuhrt bei 15 Patienten die Arzneimittelanamnese bei Aufnahme ins Krankenhaus durch und erarbeitet Vorschlage zur Umstellung der Arzneimitteltherapie.	15
		Der Weiterzubildende berat funf Patienten bezuglich ihrer Arzneimitteltherapie bei ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus.	5
		Der Weiterzubildende schult mindestens funf Patienten auf Station zur Anwendung der eingesetzten Arzneimittel und erarbeitet dazu schriftliches Informationsmaterial.	5
1.4	Empfehlungen zum Umgang mit und zur Applikation von Arzneimitteln	Der Weiterzubildende erstellt fur funf Patienten eine Empfehlung zur Arzneimittelgabe uber eine Ernahrungssonde und erarbeitet oder uberarbeitet eine ubersicht/Handlungsanweisung zur parenteralen Applikation	5 1

2	Arzneimittelbezogene Kompetenzen	Praktische Tätigkeiten	Anzahl
2.1	Herstellung und Prufung	Der Weiterzubildende erarbeitet oder uberarbeitet die Herstellungsvorschrift fur mindestens ein Arzneimittel.	1
		Der Weiterzubildende wirkt bei der sach- und fachgerechten Herstellung folgender Arzneimittel mit: <ul style="list-style-type: none"> • 20 sterile Zubereitungen, 	20

		<p>Der Weiterzubildende stellt selbstständig fach- und sachgerecht folgende Arzneimittel her:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 10 verschiedene Zubereitungen, z.B. Augentropfen, Cremes, Salben, Kapseln, Suppositorien, Lösungen, wobei mehrere Zubereitungen einer Charge als eine Zubereitung zu zählen sind. 	10
2.3	Auswahl der Arzneimittel des Krankenhauses	Er nimmt an einer Sitzung der Arzneimittelkommission teil.	1
		Er bearbeitet selbstständig eine relevante Fragestellung zur Arzneimittelauswahl und Pharmakoökonomie.	1
2.4	Arzneimittelinformation	Der Weiterzubildende erfasst, bearbeitet und dokumentiert zehn ärztliche und/oder pflegerische Anfragen zur Arzneimitteltherapie.	10
		Der Weiterzubildende erarbeitet selbstständig eine umfassende Arzneimittelinformation zu einem aktuellen Thema oder erarbeitet eine Fach- und Patienteninformation zu einem in der Krankenhausapotheke hergestellten Arzneimittel oder Medizinprodukt.	1
2.5	Beurteilung der über die Apotheke zu beschaffenden Medizinprodukte, In-Vitro-Diagnostika und diätetischen Lebensmittel	Der Weiterzubildende bearbeitet selbstständig eine relevante Fragestellung zu einem Medizinprodukt, In-Vitro-Diagnostikum oder diätetischen Lebensmittel und dokumentiert diese.	1

3	Organisationsbezogene Kompetenzen	Praktische Tätigkeiten	Anzahl
3.1	Gesetzliche und betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen	Der Weiterzubildende überprüft eine aktuelle rechtliche Änderung aus einer im Kompetenzkatalog unter den Punkten 3.1.1 bis 3.1.3 aufgeführten Rechtsvorschrift auf ihre Relevanz für den Apothekenbetrieb.	1
3.2	Management pharmazeutischer Leistungen	Der Weiterzubildende dokumentiert an einem Beispiel die Kostenentwicklung einer Arzneistoffklasse gegenüber einem Vergleichsjahr unter Nennung der jeweils fünf umsatzstärksten medizinischen Fachabteilungen.	1
3.3	Arzneimitteltherapiesicherheit	Der Weiterzubildende identifiziert ein Defizit der Arzneimitteltherapiesicherheit und entwickelt einen Lösungsvorschlag.	1
3.4	Pharmakovigilanz	Der Weiterzubildende bearbeitet drei Risikomeldungen zu Arzneimitteln oder Medizinprodukten, z. B. Meldungen der AMK oder der Überwachungsbehörden, ergreift adäquate Maßnahmen zur Risikominimierung und dokumentiert diese.	3
		Der Weiterzubildende dokumentiert eine UAW und initiiert deren Weiterleitung an die zuständige Stelle.	1
3.5	Antibiotic Stewardship	Der Weiterzubildende wirkt an einer Maßnahme zur Verbesserung der Antibiotika-therapie mit.	1
3.6	Qualitätsmanagement der Apotheke und des Krankenhauses	Der Weiterzubildende erstellt oder überarbeitet einen Prozess im Rahmen des QMS und führt die dazu gehörende Dokumentation und Kommunikation durch.	1
		Der Weiterzubildende führt ein internes Audit durch.	1

4	Persönliche Kompetenzen	Praktische Tätigkeiten	Anzahl
4.1	Kommunikation	Der Weiterzubildende erfasst, identifiziert und analysiert ein Kommunikationsproblem, erarbeitet eine Lösungsstrategie und versucht diese umzusetzen.	1
4.2	Präsentations- und Moderationstechnik	Der Weiterzubildende führt eine Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahme durch. Dazu analysiert er zunächst den Bedarf, plant die Maßnahme, führt diese durch und reflektiert diese.	1
4.3	Sitzungsleitung	Der Weiterzubildende bereitet eine Sitzung vor, z. B. eine Teamsitzung oder multiprofessionelle Sitzung mit Ärzten und/oder Pflegekräften. Er leitet diese und bereitet diese nach. Er bewertet den Erfolg seiner Sitzungsleitung.	1

Anlage 6
Dokumentation für den Nachweis praktischer Tätigkeiten

Name, Vorname des Weiterzubildenden:	
Beginn der Weiterbildung:	
Weiterbildungsstätte:	
Name, Vorname des Ermächtigten:	

Nummerierung und Inhalt laut Katalog praktischer Tätigkeiten		Datums- angabe(n)	Kurzbeschreibung/konkreter Inhalt der praktischen Tätigkeit	Unterschrift Weiterzubildender	Unterschrift Ermächtigter
1.1	Vorstellung eines Krankheitsbildes und dessen Pharmakotherapie im Rahmen einer Fortbildung/eines Kolloquiums				
1.2	Optimierung der Arzneimitteldosierung für 5 Patienten auf Grundlage patientenspezifischer Daten				
	Teilnahme an der Stationsvisite und Entwicklung von 5 patientenindividuellen Therapievorschlügen				
1.3	Durchführung von Arzneimittelanamnesen für 15 Patienten bei Aufnahme ins Krankenhaus und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umstellung der Arzneimitteltherapie				
	Beratung von 5 Patienten bezüglich ihrer Arzneimitteltherapie vor ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus				
	Schulung von 5 Patienten auf Station zur Anwendung der eingesetzten Arzneimittel inkl. Erarbeitung schriftlichen Informationsmaterials				

1.4	Erstellung von Empfehlungen zur Arzneimitteltherapie über eine Ernährungssonde für 5 Patienten				
	Erarbeitung oder Überarbeitung einer Übersicht oder Handlungsanweisung zur parenteralen Applikation				
2.1	Erarbeitung oder Überarbeitung der Herstellungsvorschrift für mindestens ein Arzneimittel				
	Mitwirkung bei der sach- und fachgerechten Herstellung von 20 sterilen Zubereitungen; davon mindestens 10 Zubereitungen mit CMR-Potenzial und 5 Zubereitungen zur parenteralen Ernährung				
	Sach- und fachgerechte Herstellung von 10 verschiedenen Zubereitungen, z. B. Augentropfen, Cremes, Salben, Kapseln, Suppositorien, Lösungen				
2.3	Teilnahme an einer Sitzung der Arzneimittelkommission				
	Bearbeitung einer relevanten Fragestellung zur Arzneimittelauswahl und Pharmakoökonomie				
2.4	Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von 10 ärztlichen und/oder pflegerischen Anfragen zur Arzneimitteltherapie				
	Erarbeitung einer umfassenden Arzneimittelinformation zu einem aktuellen Thema <u>oder</u> Erarbeitung einer Fach- und Patienteninformation zu einem in der Krankenhausapotheke hergestellten Arzneimittel oder Medizinprodukt				
2.5	Bearbeitung einer relevanten Fragestellung zu einem Medizinprodukt, In-Vitro-Diagnostikum oder diätetischen Lebensmittel inkl. Dokumentation				

3.1	Überprüfung einer aktuellen rechtlichen Änderung aus einer im Kompetenzkatalog unter den Pkt. 3.1.1-3.1.3 aufgeführten Rechtsvorschrift auf ihre Relevanz für den Apothekenbetrieb				
3.2	Dokumentation der Kostenentwicklung einer Arzneistoffklasse gegenüber dem Vorjahr unter Nennung der fünf umsatzstärksten medizinischen Fachabteilungen				
3.3	Identifizierung eines Defizits der Arzneimitteltherapiesicherheit und Entwicklung eines Lösungsvorschlags				
3.4	Bearbeitung von 3 Risikomeldungen zu Arzneimitteln o. Medizinprodukten, Ergreifen adäquater Maßnahmen zur Risikominimierung u. Dokumentation				
	Dokumentation einer UAW und Initiierung ihrer Weiterleitung an die zuständige(n) Stelle(n)				
3.5	Mitwirkung an einer Maßnahme zur Verbesserung der Antibiotikatherapie				
3.6	Erstellung oder Überarbeitung eines Prozesses im Rahmen des QMS und Durchführung der dazu gehörenden Dokumentation und Kommunikation				
	Durchführung eines internen Audits				
4.1	Erfassung, Identifizierung, Analyse eines Kommunikationsproblems, Erarbeitung und Umsetzung einer Lösungsstrategie				
4.2	Planung, Durchführung und Reflexion einer Schulungs- o. Fortbildungsmaßnahme inkl. Bedarfsanalyse				
4.3	Vorbereitung, Leitung, Nachbereitung einer Sitzung, z. B. Teamsitzung oder multiprofessionelle Sitzung, mit Bewertung der Sitzungsleitung				

Der Dokumentationsbogen ist bei der Anmeldung zum Fachgespräch bei der Landesapothekerkammer einzureichen.